



VIA optronics Holding AG

Nürnberg

(„Gesellschaft“)

ISIN DE000A2TSG37 / WKN A2TSG3
(Aktien der VIA optronics Holding AG)

ISIN US91823Y1091 / WKN A2QDG5
(American Depositary Shares der VIA optronics Holding AG)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre^(*) hiermit zu der am

Donnerstag, den 7. Mai 2026

um 13:00 Uhr (MESZ) (= 11:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit))

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Sieboldstraße 18, 90411 Nürnberg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

^(*) *Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.*

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der Gesellschaft jeweils für das Geschäftsjahr 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://via-optronics.com/en/about-us/viao-annual-general-meeting-2026.html>

zugänglich. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 erfolgt für die in diesem Zeitraum amtierenden Mitglieder des Vorstands im Wege der Einzelabstimmung.

2.1 Entlastung Roland Chochoiek für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Roland Chochoiek für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

2.2 Entlastung Dr. Markus Peters für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Dr. Markus Peters für den Zeitraum seiner Amtszeit im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

2.3 Entlastung Jürgen Eichner für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Jürgen Eichner für den Zeitraum seiner Amtszeit im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll zur weiteren Steigerung der Effizienz der Verwaltung verringert werden. Deshalb soll § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft dahingehend geändert werden, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft in Zukunft nicht mehr aus fünf Mitgliedern, sondern aus drei Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.*“

Im Übrigen bleibt § 11 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

Der Vorstand wird ermächtigt, die beschlossene Neufassung von § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

6. Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, bestellt. Es sind deshalb Neuwahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Im Hinblick auf die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Beschlussfassung zur Verkleinerung des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung der Satzung sollen drei Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich. Es sollen daher die bereits im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats, Dr. Heiko Frank und Udo Zimmer, zur Wiederwahl vorgeschlagen werden und Elmar Frickenstein soll als neues Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat auf Empfehlung seines Nominierungs- und Vergütungsausschusses nur drei Personen zur Wahl vor.

Die Wahlen werden im Wege der Einzelabstimmung durchgeführt.

6.1 Beschlussfassung über die Wahl von Dr. Heiko Frank

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungs- und Vergütungsausschusses vor,

Herrn **Dr. Heiko Frank**, Geschäftsführer der WTS Advisory GmbH, Stuttgart, und der Kloepfel Corporate Finance GmbH, München, wohnhaft in Friedberg,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

6.2 Beschlussfassung über die Wahl von Udo Zimmer

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungs- und Vergütungsausschusses vor,

Herrn **Udo Zimmer**, Geschäftsführer der Gubor Schokoladen GmbH, Dettingen unter Teck, wohnhaft in Rottach-Egern,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

6.3 Beschlussfassung über die Wahl von Elmar Frickenstein

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungs- und Vergütungsausschusses vor,

Herrn **Elmar Frickenstein**, selbstständiger Berater für die Automobilindustrie, wohnhaft in Inning am Ammersee,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

6.4 Weiterer Wahlvorschlag eines Aktionärs

Im Rahmen eines Verlangens zur Ergänzung der Tagesordnung schlägt der Aktionär Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH (zuvor: Jürgen Eichner Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG) vor,

Herrn **Jürgen Eichner**, Inhaber der Unternehmensberatung ALTERON e.K.,
Schwarzenbruck, wohnhaft in Schwarzenbruck,

in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

6.5 Weiterer Wahlvorschlag eines Aktionärs

Im Rahmen eines Verlangens zur Ergänzung der Tagesordnung schlägt der Aktionär Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH vor,

Herrn **Stephan Schilling**, selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
wohnhaft in Alzenau (Unterfranken),

in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 15 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft von der Hauptversammlung bewilligt. Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Dezember 2022 bewilligt.

7.1 Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Änderung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach einer Überprüfung der aktuellen Vergütungsstruktur soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt herabgesetzt und pauschalisiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf der Grundlage von § 15 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Mai 2026 und für alle zukünftigen Geschäftsjahre bis zu einer Änderung oder Aufhebung dieser Festlegung durch Beschluss der Hauptversammlung oder Satzungsänderung wie folgt festgelegt:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 pro Geschäftsjahr. Abweichend hiervon erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00 pro Geschäftsjahr und dessen Stellvertreter eine feste Vergütung in Höhe von EUR 44.000,00 pro Geschäftsjahr. Die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats wird nicht gesondert vergütet.
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig.
- c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen, nachgewiesenen Auslagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise- und Unterbringungskosten) sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.
- d) Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der Gesellschaft für Organmitglieder unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen, deren Versicherungsprämien die Gesellschaft entrichtet.

7.2 Weiterer Beschlussvorschlag eines Aktionärs

Im Rahmen eines Verlangens zur Ergänzung der Tagesordnung schlägt der Aktionär Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird auf 20.000 € im Jahr festgelegt. Reisekosten zu Aufsichtsratssitzungen werden separat vergütet.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 4. Juli 2019 den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. Juni 2024 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“). Zugleich hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2019 den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals in den in § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Vorstand der Gesellschaft hat von dem Genehmigten Kapital keinen Gebrauch gemacht, sodass das Genehmigte Kapital bei Ablauf der Frist für dessen Ausnutzung am 30. Juni 2024 in unveränderter Höhe fortbestand.

Um auch nach Ablauf des Genehmigten Kapitals etwaigen Kapitalbedarf bei der Gesellschaft kurzfristig decken zu können, soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, das die Ermächtigung wie sie durch das Genehmigte Kapital bestand im Wesentlichen unverändert, aber mit neuer Laufzeit und einem hinsichtlich des aktuellen Grundkapitals an das gesetzlich zulässige Maß angepassten Volumen erneuert. Der Vorstand der Gesellschaft soll zudem ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des neu zu schaffenden genehmigten Kapitals auszuschließen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu den Gründen für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien unter dem neu zu schaffenden genehmigten Kapital ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://via-optronics.com/en/about-us/viao-annual-general-meeting-2026.html>

zugänglich. Ferner wird der Bericht in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Der Vorstand der Gesellschaft wird hiermit ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis einschließlich zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.265.350,00 durch Ausgabe von bis zu 2.265.350 neuen auf den Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026/I**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

- (ii) bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung veräußert werden, (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung ausgegeben werden, und (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aus anderem genehmigten Kapital oder auf Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Ausgabe der Aktien zur Bedienung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder einer sonstigen aktienbasierten Vergütung erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital oder durch Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu Bedienung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder einer sonstigen aktienbasierten Vergütung ausgegeben oder veräußert wurden; oder
- (iv) bei der Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies umfasst auch die Festlegung einer Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach jeder teilweisen oder der vollständigen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

b) Neufassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft

§ 5 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„§ 5. Genehmigtes Kapital

- (1) *Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis einschließlich zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.265.350,00 durch Ausgabe von bis zu 2.265.350 neuen auf den Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2026/I“).*

- (2) *Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).*

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
- (ii) bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens der Ermächtigung, noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung veräußert werden, (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung ausgegeben werden, und (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aus anderem genehmigten Kapital oder auf Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung ausgegeben werden;*
- (iii) wenn die Ausgabe der Aktien zur Bedienung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder einer sonstigen aktienbasierten Vergütung erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens der Ermächtigung, noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital oder durch Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu Bedienung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder einer sonstigen aktienbasierten Vergütung ausgegeben oder veräußert wurden; oder*
- (iv) bei der Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.*

- (3) *Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies umfasst auch die Festlegung einer Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr.*
- (4) *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder teilweisen oder der vollständigen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen.“*

c) Anmeldung zum Handelsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, die beschlossene Schaffung des genehmigten Kapitals einschließlich der Neufassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Tagesordnungspunkt auf Verlangen des Aktionärs Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH (zuvor: Jürgen Eichner Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG):

9. Beschlussfassung über die Vorbereitung einer Verschmelzung der VIA optronics GmbH auf die VIA optronics Holding AG

Im Rahmen eines Verlangens zur Ergänzung der Tagesordnung schlägt der Aktionär Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH (zuvor: Jürgen Eichner Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG) vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die VIA optronics GmbH wird auf die VIA optronics Holding AG verschmolzen. Der Vorstand wird beauftragt, alle entsprechenden Maßnahmen hierzu einzuleiten.

II. Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dem Beschlussantrag des Aktionärs Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH zu dem ergänzten Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor und empfehlen, den Beschlussantrag des Aktionärs Jürgen Eichner Verwaltungs GmbH zu dem ergänzten Tagesordnungspunkt 9 abzulehnen.

Die VIA optronics GmbH ist eine von mehreren operativ tätigen Tochtergesellschaften der VIA optronics Holding AG, die inzwischen vor allem als konzernleitende Holding tätig ist. Die operative Tätigkeit der VIA optronics GmbH als Produktionsgesellschaft ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die operative Tätigkeit der VIA optronics GmbH soll fortgeführt und in der Zukunft ausgebaut werden. Die Konzernstruktur mit verschiedenen operativen Tochtergesellschaften unter Leitung der VIA optronics Holding AG soll für die Zwecke einer einheitlichen Leitung sowie zur Zentralisierung und effizienten Erfüllung von Verwaltungsaufgaben erhalten werden. Die Verwaltung ist insoweit der Ansicht, dass die Verschmelzung der VIA optronics GmbH keinen zusätzlichen Nutzen für die Gesellschaft und den Konzern hat und stattdessen mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden ist.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 Aktiengesetz. Soweit die Gesellschaft im Rahmen dieser Einberufung Angaben aufgenommen hat, die gesetzlich nur für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes rechtlich zwingend sind, so erfolgen die entsprechenden Angaben freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 4.530.701,00 und ist eingeteilt in 4.530.701 auf den Namen lautende Stückaktien. Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, sodass die Gesamtzahl der Stimmrechte 4.530.701 beträgt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und deren Anmeldung zur Teilnahme der Gesellschaft ordnungsgemäß und rechtzeitig zugegangen ist.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis **Donnerstag, den 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** („Anmeldeschluss“) unter einer der nachfolgend genannten Kontaktmöglichkeiten in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder in englischer Sprache zugehen:

VIA optronics Holding AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
oder per E-Mail: hv@gfei.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich.

Bitte beachten Sie, dass aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (sogenanntes *Technical Record Date*) bis zum Ablauf des Tags der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibestopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand am 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung und trotz des Umschreibestopps über ihre Aktien weiterhin frei verfügen. Jedoch können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, ihr Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechte aus diesen Aktien nur dann ausüben, wenn sie sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär (der z.B. ein Kreditinstitut sein kann), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch). Abweichend davon gelten für die Bevollmächtigung von Intermediären, Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder anderen, diesen gemäß § 135 Aktiengesetz gleichgestellten

Personen oder Institutionen, die speziellen Regelungen in § 135 Aktiengesetz; die Einzelheiten der Bevollmächtigung eines Intermediärs, eines Stimmrechtsberaters oder eines geschäftsmäßig Handelnden bitten wir mit dem jeweiligen Bevollmächtigten abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird den Aktionären mit der Einladung übersandt und befindet sich auch auf der Eintrittskarte. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://via-optronics.com/en/about-us/viao-annual-general-meeting-2026.html>

zum Download bereit.

Insbesondere für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen und anderen, in § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen und Institutionen, können die hierfür von den entsprechenden Personen und Institutionen zur Verfügung gestellten Formulare genutzt werden.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist.

Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail bietet die Gesellschaft die folgenden Kontaktmöglichkeiten an:

VIA optronics Holding AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergube 11
30559 Hannover
oder per E-Mail: hv@gfei.de

Vorstehende Kontaktmöglichkeiten stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall.

Auch die Änderung oder der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann unter einer der vorgenannten Kontaktmöglichkeiten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Wir bitten unsere Aktionäre und deren Bevollmächtigte, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und Änderungen oder Widerrufe von Vollmachten bis spätestens **Mittwoch, den 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, an eine der vorstehend genannten Kontaktmöglichkeiten zu übermitteln.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Personen als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und im Aktienregister eingetragen sind.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Dabei ist zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen Aktionäre eindeutige Weisungen erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können zudem weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen. Ebenso wenig können die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen

Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sowie ihr Widerruf bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird mit der Einladung übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://via-optronics.com/en/about-us/viao-annual-general-meeting-2026.html>

zum Download bereit.

Aktionäre, die bereits vor der Hauptversammlung eine Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen möchten, müssen die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis **Mittwoch, den 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, per Post oder im Wege elektronischer Kommunikation per E-Mail an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten übermitteln (Zugang bei der Gesellschaft maßgeblich):

VIA optronics Holding AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
oder per E-Mail: hv@gfei.de

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die nach den vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 2 oben im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis spätestens zu dem durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen oder eine bereits erteilte Vollmacht mit Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu ändern oder zu widerrufen.

5. Ergänzende Regelungen zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen

Für den Fall, dass bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Erteilung, Änderung oder zum Widerruf von Vollmachten und Weisungen eingehen, wird nur die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche der Erklärungen zuletzt abgegeben worden ist, so werden die Erklärungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) per E-Mail und (2) per Brief übersandte Erklärungen.

6. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen oder einzeln den anteiligen Betrag von EUR 226.536,00 (entsprechend 226.536 Aktien der Gesellschaft) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ferner haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen bleiben.

Das Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss ihm mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung

und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis **Sonntag, den 12. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Ergänzungsverlangen an folgende Adresse:

VIA optronics Holding AG
Vorstand
Sieboldstraße 18
90411 Nürnberg

Ordnungsgemäße und fristgerecht eingegangenen Ergänzungsverlangen sind, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, von der Gesellschaft unverzüglich nach Zugang des Ergänzungsverlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt zu machen.

7. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung („**Gegenanträge**“) sowie Vorschläge zur Wahl des Konzernabschlussprüfers unter Tagesordnungspunkt 4 sowie zur Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Tagesordnungspunkt 6 („**Wahlvorschläge**“) übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind von der Gesellschaft einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://via-optronics.com/en/about-us/viao-annual-general-meeting-2026.html>

zugänglich zu machen, wenn ihr die Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge mit einer etwaigen Begründung mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. bis spätestens **Mittwoch, den 22. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter einer der nachfolgend genannten Kontaktmöglichkeiten zugegangen sind:

VIA optronics Holding AG
Vorstand
Sieboldstraße 18
90411 Nürnberg
oder per E-Mail: hv@gfei.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie deren etwaige Begründung werden nicht zugänglich gemacht. Darüber hinaus brauchen Gegenanträge unter den in § 126 Abs. 2 Aktiengesetz genannten Voraussetzungen nicht zugänglich gemacht zu werden, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder sittenwidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die etwaige Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Einen Wahlvorschlag braucht der Vorstand gemäß § 127 Satz 3 Aktiengesetz dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz enthält.

Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand der Gesellschaft die Gegenanträge und ihre etwaige Begründung zusammenfassen (§ 126 Abs. 3 Aktiengesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

8. Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 Aktiengesetz genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 19 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

9. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung

Die VIA optronics Holding AG erhebt und verarbeitet als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – „**DSGVO**“) sowie aller weiteren anwendbaren maßgeblichen Gesetze personenbezogene Daten der Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und/oder ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen sowie sonstigen rechtlichen Erfordernissen nachzukommen, denen sie im Zusammenhang mit der Hauptversammlung unterliegt.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten gemäß der DSGVO sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://via-optronics.com/en/about-us/viao-annual-general-meeting-2026.html>

zugänglich.

IV. Sonstige Hinweise bezüglich der American Depositary Shares der Gesellschaft

Wir weisen unsere Aktionäre sowie insbesondere die Inhaber von Hinterlegungsscheinen, die Aktien der Gesellschaft repräsentieren (sog. American Depositary Shares, „**ADS**“), darauf hin, dass der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, den mit der Bank of New York Mellon bestehenden Rahmenvertrag betreffend die Ausgabe und Verwaltung der ADS (sog. ADS-Programm) zu beenden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden erst nach der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 beginnen. Die Inhaber von ADS werden hierzu weitere Informationen erhalten.

Nürnberg, im März 2026

VIA optronics Holding AG

Der Vorstand